

Meldender

Morschen, den _____

Name: _____

Anschrift: _____

Ort: _____

Handy: _____

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen
34326 Morschen

Gebühren in Höhe von 10,00 € erhalten!
Morschen, den _____

Unterschrift

Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gem. der „VO über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975“.

Grundstück:

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____

Bezeichnung _____

(genaue Beschreibung z.B. Wiese an der Kreisstraße xy, ca. 500 m westlich von Adorf)

Art und Menge des Abfalls: **ca.** _____ **m³** _____

Name, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen:

(muss während des gesamten Zeitraums des Verbrennens telefonisch erreichbar sein!)

Das Verbrennen erfolgt am _____ in der Zeit von _____ **bis** _____ Uhr.

(Bei mehrtägigem Verbrennen muss jeder Tag separat angezeigt werden!)

Die Verbrennungsanzeige ist **spätestens zwei Tage vor dem Tag des Verbrennens** beim Ordnungsamt einzureichen.

Die Polizei und die Funkleitstelle Schwalm-Eder werden von der Gemeindeverwaltung über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Die örtliche Feuerwehr wird **von mir mindestens einen Tag vorher** über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. **Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt.** Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Rückseite) zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Zur Kenntnis genommen:

.....
(Unterschrift des Anzeigenden)

i.A.

Sollte der Meldende nicht erreichbar sein, wird bei eingehender Feuermeldung bzw. gemeldeter Rauchentwicklung umgehend die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert. Bei unklaren Meldungen/Örtlichkeiten wird ebenfalls umgehend die örtliche Feuerwehr alarmiert.

Für den Anzeigenden

Auszug aus der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 17.03.1975:

§ 2

Landwirtschaftliche u. gärtnerische Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

§ 3

Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommenden starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonensicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

(2) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;

6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

(4) Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

(5) Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens **zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen**. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

(6) Die Anzeige muss enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen.
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

(7) Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

Hinweis: Das Verbrennen anderer Abfälle gilt als illegale Abfallbeseitigung und wird als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet.

Bei länger anhaltenden Trockenzeiten ist das Verbrennen mit der Ordnungsbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls kann dem Verbrennen von Seiten der Ordnungsbehörde nicht zugestimmt werden bzw. das Verbrennen gänzlich untersagt werden.